SH 200 2026 236
SCI/FRJ/LAB

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 30. Oktober 2026

Verwaltungsrichter Schwegler
Gerichtsschreiberin Frésard

A._____
Beschwerdeführer

gegen

B._____
Beschwerdegegnerin

Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Biel/Bienne
Hauptstrasse 6, Postfach 304, 2560 Nidau
Vorinstanz

betreffend Entscheid der Regierungsstatthalterin-Stv. vom 6. März 2026
(vbv 82/2025)

Sachverhalt:

A.

Der 1987 geborene A._____ (Beschwerdeführer) wird seit März 2025 von der B._____ (B._____ bzw. Beschwerdegegnerin), mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt (Akten der Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Biel/Bienne [Regierungsstatthalterin bzw. Vorinstanz; act. II] Beilagen Beschwerdegegnerin 2 f.). Vom 11. April bis 11. August 2025 befand er sich in Untersuchungshaft (act. II Beilagen Beschwerdegegnerin 8, 12; Beschwerde S. 1). Bei seiner Entlassung am 11. August 2025 wurden ihm Fr. 753.55 bar ausbezahlt (act. II Beilagen Beschwerdegegnerin 12; Beschwerde S. 1).

Nach seiner Haftentlassung forderte die B._____ A._____ mit Schreiben vom 20. August 2025 unter Hinweis auf die Folgen bei Unterlassung auf, sich umgehend beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Biel zur Arbeitsvermittlung anzumelden und anschliessend bei der Arbeitslosenkasse einen Antrag auf Arbeitslosenentschädigung einzureichen (act. II Beilagen Beschwerdegegnerin 19). Nachdem A._____ dieser Aufforderung nicht nachgekommen war, mahnte ihn die B._____ mit Schreiben vom 2. September 2025 und gewährte ihm das rechtliche Gehör (act. II Beilagen Beschwerdegegnerin 20). Mit Schreiben vom 17. September 2025 forderte sie ihn unter erneutem Hinweis auf die Säumnisfolgen und unter Gewährung des rechtlichen Gehörs ein weiteres Mal zur Anmeldung und zur Antragstellung auf (act. II Beilagen Beschwerdegegnerin 21).

Am 25. September 2025 ordnete die B._____ gegenüber A._____ eine sechsmonatige Budgetkürzung ab Oktober 2025 an und stellte ihm die Unterstützungsbudgets für die Monate August bis Oktober 2025 zu (act. II Beilagen Beschwerdegegnerin 22). Im Budget für August 2025 berücksichtigte sie den bei Haftaustritt ausbezahlten Saldo von Fr. 753.55 als Einnahme, wodurch für diesen Monat ein Überschuss von Fr. 20.40 resultierte (act. II Beilagen Beschwerdegegnerin 13). Diesen übertrug sie auf das Budget des Folgemonats (act. II Beilagen Beschwerdegegnerin 14).

Die hiergegen erhobene Beschwerde vom 10. Oktober 2025 (act. II 1 ff.) wies die Regierungsstatthalterin-Stv. mit Entscheid vom 6. März 2026 ab und entzog einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung (act. II 19 ff.).

B.

Dagegen erhob A._____ am 9. April 2026 (Datum Postaufgabe) Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Er stellt folgende Anträge:

- Budget August 2025: Keine Anrechnung meiner Auszahlung nach Haftantritt (recte: Haftaustritt) von Fr. 753.55. Sollte es trotzdem angerechnet werden müssen, beantrage ich, dass neben dem Taschengeld ein Grundbedarf angerechnet wird, mit welchem Strom-, Telefon- und Serafe-Kosten anteilsmässig bezahlt werden können. Zudem beantrage ich die Einberechnung eines EFB oder IZU für die geleistete Arbeit.
- Budget September 2025: Keine Anrechnung des Überschusses aus dem Budget August 2025, sollte meine Beschwerde zum Budget August 2025 gutgeheissen werden.
- Budget Oktober 2025: Keine Kürzung des Grundbedarfs, da ich alles Mögliche unternommen habe, um mich beim RAV anzumelden. Nachdem ich Kenntnis davon hatte, dass ich mich neu anmelden muss, habe ich dies gleich erledigt.
- Antrag auf unentgeltliche Rechtshilfe

Mit prozessleitender Verfügung vom 13. April 2026 wurde das Verfahren auf die Frage der Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung beschränkt. Am 14. April 2026 reichte die Vorinstanz den Zustellnachweis der Schweizerischen Post zum angefochtenen Entscheid ein.

Mit prozessleitender Verfügung vom 1. Mai 2026 wurde die Beschränkung des Verfahrens aufgehoben und Vorinstanz und Beschwerdegegnerin Frist zur Stellungnahme bzw. Einreichung einer Beschwerdeantwort angesetzt.

Die Vorinstanz verzichtete mit Eingabe vom 4. Mai 2026 auf eine Stellungnahme. Die Beschwerdegegnerin schloss mit Beschwerdeantwort vom 29. Mai 2026 auf Abweisung der Beschwerde.

Mit prozessleitenden Verfügungen vom 15. und 18. Juni 2026 wurden die Akten der Arbeitslosenversicherung samt dem Zustellnachweis der Schweizerischen Post betreffend die Verfügung des Amts für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern (AVA) vom 8. August 2025 ediert.

Innert der mit prozessleitender Verfügung vom 25. Juni 2026 angesetzten Frist für Schlussbemerkungen hielt die Beschwerdegegnerin am 6. Juli 2026 an ihrer Beschwerdeantwort fest. Der Beschwerdeführer und die Vorinstanz liessen sich nicht vernehmen.

Erwägungen:

1.

1.1 Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) und Art. 54 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) i.V.m. Art. 18 Abs. 2a des Organisationsreglements vom 22. September 2010 des Verwaltungsgerichts (OrR VG; BSG 162.621) zuständig (vgl. auch Art. 52 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1]). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Der angefochtene Entscheid wurde dem Beschwerdeführer am 11. März 2026 zugestellt (vgl. Empfangsbestätigung der Schweizerischen Post vom 14. April 2026 [im Gerichtsdossier]). Damit wurde die Beschwerde fristgerecht erhoben (Art. 81 Abs. 1 VRPG). Da auch die Bestimmungen über Form (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 Abs. 2 VRPG) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

1.2 Anfechtungsobjekt bildet der Entscheid der Vorinstanz vom 6. März 2026 (act. II 19 ff.). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe und dabei die Berücksichtigung des bei Haftaustritt ausbezahlten Saldos von Fr. 753.55 als Einnahme im Budget August 2025 und

die damit verbundene Übertragung des Überschusses von Fr. 20.40 auf das Budget September 2025 sowie die Kürzung des GBL der Monate Oktober 2025 bis März 2026 um 15 %.

1.3 Der Streitwert liegt bei einer einmaligen Aufrechnung des Einkommens um Fr. 753.55 (act. II Beilagen Beschwerdegegnerin 13 f.) und einer Kürzung des GBL von Fr. 1’006.-- um 15 % während sechs Monaten (act. IIIC 65), ausmachend Fr. 905.40 (1’006.-- x 0.15 x 6), unter Fr. 30’000.--, weshalb die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

1.4 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzung hin (Art. 80 VRPG).

2.

2.1 Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich selber zu sorgen, hat nach Art. 12 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 29 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) – dieser geht nicht über die bundesverfassungsrechtliche Garantie hinaus – Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unabdingbar sind. Der verfassungsrechtliche Anspruch ist beschränkt auf ein absolutes Minimum im Sinne einer "Überlebenshilfe", was Ausdruck des Subsidiaritätsgrundsatzes ist und zugleich bedeutet, dass Schutzbereich und Kerngehalt bei diesem Grundrecht zusammenfallen (BGE 150 I 6 E. 5.1 S. 9 und E. 10.1.1 S. 11, 142 I 1 E. 7.2.1 S. 6 und E. 7.2.4 S. 7, 131 I 166 E. 3.1 S. 172; BVR 2019 S. 383 E. 2.1, 2016 S. 352 E. 2.1, 2005 S. 400 E. 5.2).

Der kantonal-gesetzliche Anspruch auf Sozialhilfe gewährleistet jeder bedürftigen Person persönliche und wirtschaftliche Hilfe (Art. 23 Abs. 1 SHG). Als bedürftig gilt, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann (Art. 23 Abs. 2 SHG). Auch die gesetzlichen Sozialhilfeleistungen unterliegen demnach dem Grundsatz der Subsidiarität (vgl. auch Art. 9 Abs. 1 SHG); sie werden nur gewährt, wenn die bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann oder

Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist (Art. 9 Abs. 2 und Art. 23 Abs. 2 SHG). Die betroffene Person hat namentlich vorhandenes Einkommen und Vermögen sowie die eigene Arbeitskraft einzusetzen, um die drohende oder bestehende Notlage abzuwenden oder zu beheben (BVR 2013 S. 463 E. 3.2, 2011 S. 368 E. 4.1).

2.2 Für die Ausrichtung und Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe sind gemäss Art. 31 SHG i.V.m. Art. 8 der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe über die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) verbindlich, soweit das SHG und die SHV keine abweichende Regelung vorsehen (BVR 2021 S. 530 E. 2.2). Darüber hinaus ist – im Sinne einer Vollzugshilfe – grundsätzlich das Handbuch Sozialhilfe der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE; nachfolgend: Handbuch BKSE, abrufbar unter <www.bernerkonferenz.ch>) anwendbar (zum Ganzen BVR 2021 S. 530 E. 2.1, 2021 S. 159 E. 2.1, 2019 S. 383 E. 2.1).

2.3 Im Sozialhilferecht gilt das Bedarfsdeckungsprinzip. Danach soll die wirtschaftliche Hilfe einer Notlage abhelfen, die individuell, konkret und aktuell ist. Sozialhilfeleistungen werden nur für die Gegenwart und (sofern eine Notlage anhält oder droht) für die Zukunft ausgerichtet, nicht jedoch für die Vergangenheit (BVR 2011 S. 368 E. 4.3; COULLERY/MEWES, Sozialhilferecht, in: MÜLLER/FELLER [Hrsg.], Bernisches Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 2021, S. 755 N. 40; vgl. auch SKOS-Richtlinien A.3. Ziff. 4). Die Bedürftigkeit ist gleichzeitig auch die Begrenzung in Bezug auf die Höhe der Hilfeleistung (CHRISTOPH RÜEGG, Das Recht auf Hilfe in Notlagen, in: CHRISTOPH HÄFELI [Hrsg.], Das Schweizerische Sozialhilferecht, 2008, S. 23 ff., 47). Das heisst, dass die einer um Hilfe suchenden Person auszurichtenden Sozialhilfeleistungen gestützt auf die anrechenbaren Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Monats zu berechnen sind (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern SH 100 2021 188 vom 13. Mai 2022 E. 4.2).

2.4

2.4.1 Dem Subsidiaritätsgrundsatz kommt eine wesentliche Bedeutung mit Blick auf die Schnittstelle zwischen Sozialhilfe und Sozialversicherung zu. Eine Hilfe suchende Person hat sämtliche Sozialversicherungsansprüche geltend zu machen, über die sie verfügt. Daraus folgt, dass grundsätzlich kein Wahlrecht zwischen Sozialversicherungs- und Sozialhilfeleistungen besteht (vgl. BVR 2013 S. 45 E. 5.2; GUIDO WIZENT, Sozialhilferecht, 2. Aufl. 2023, N. 420; *Ders.*, Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit, Diss. Basel 2014, S. 233 mit Hinweisen).

2.4.2 Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat namentlich, wer ganz oder teilweise arbeitslos ist, vermittlungsfähig ist und die Kontrollvorschriften erfüllt (Art. 8 Abs. 1 lit. a, f und g des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung [AVIG; SR 837.0]). Als ganz oder teilweise arbeitslos gilt eine arbeitsuchende Person erst, wenn sie sich zur Arbeitsvermittlung angemeldet hat (Art. 10 Abs. 3 AVIG). Die versicherte Person muss sich möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am ersten Tag, für den sie Arbeitslosenentschädigung beansprucht, persönlich zur Arbeitsvermittlung anmelden und von da an die Kontrollvorschriften des Bundesrates befolgen (Art. 17 Abs. 2 AVIG). Der Anspruch auf Entschädigung ist bei einer Arbeitslosenkasse geltend zu machen (Art. 20 Abs. 1 AVIG). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innert drei Monaten nach dem Ende der Kontrollperiode, auf die er sich bezieht, geltend gemacht wird (Art. 20 Abs. 3 AVIG). Zur Geltendmachung des Anspruchs ist für jede Kontrollperiode das Formular "Angaben der versicherten Person" einzureichen (vgl. Art. 29 der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung [AVIV; SR 837.02]).

2.5

2.5.1 Die persönliche und die wirtschaftliche Hilfe werden auf der Basis einer individuellen Zielvereinbarung gewährt (Art. 27 Abs. 1 SHG). Die Gewährung von Sozialhilfe ist mit Weisungen zu verbinden, soweit dadurch die Bedürftigkeit vermieden, behoben oder vermindert oder eigenverantwortliches Handeln gefördert wird (Art. 27 Abs. 2 SHG). Die um Hilfe su-

chenden Personen haben die Weisungen des Sozialdienstes zu befolgen (Art. 28 Abs. 2 lit. a SHG).

2.5.2 Kommen Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe den Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten nicht nach, kann die Behörde in Anwendung von Art. 36 Abs. 1 SHG eine Kürzung der wirtschaftlichen Hilfe anordnen. In leichten, begründeten Fällen kann von einer Kürzung abgesehen werden. Die Leistungskürzung muss dem Fehlverhalten der bedürftigen Person angemessen sein und darf den absolut nötigen Existenzbedarf nicht berühren. Sie darf nur die fehlbare Person selber treffen (Art. 36 Abs. 2 SHG; BVR 2011 S. 448 E. 3.1). Eine Leistungskürzung kommt auch wegen Nichtbefolgens einer Weisung in Betracht, sind Personen, die Sozialhilfe beanspruchen, doch verpflichtet, Weisungen des Sozialdienstes zu befolgen (Art. 28 Abs. 2 lit. a SHG). Sollen nachteilige Rechtsfolgen wie eine Leistungskürzung an das Nichtbefolgen von Weisungen oder Auflagen geknüpft werden, setzt dies voraus, dass diese zulässig sind, d.h. durch den Zweck der Sozialhilfe gedeckt und im konkreten Fall zumutbar sind (BVR 2013 S. 463 E. 5.3). Das Verhältnismässigkeitsgebot verlangt, dass bei Pflichtverletzungen die Kürzung vorgängig angedroht und in der Regel nur nach erfolgloser Mahnung angeordnet wird (BVR 2010 S. 129 E. 4.4).

2.5.3 Eine betragsmässige Umschreibung der maximal möglichen Leistungskürzung kennt weder das Sozialhilfegesetz noch die Sozialhilfeverordnung. Das Verwaltungsgericht zieht die in F.2. Ziff. 2 der SKOS-Richtlinien enthaltene Kürzungsregelung heran, soweit diese mit der gesetzlichen Regelung vereinbar ist und diese in praxisnaher Weise konkretisiert (vgl. BVR 2010 S. 129 E. 4.2). Danach kann der Grundbedarf um 5 bis 30 % gekürzt werden. Zudem können Leistungen mit Anreizcharakter (Einkommensfreibetrag [EFB] und Integrationszulage [IZU]) sowie situationsbedingte Leistungen (SIL) gekürzt werden (BVR 2010 S. 129 E. 4.3.2; SKOS-Richtlinien F.2. Ziff. 2 lit. b und c). Die Kürzung ist unter Berücksichtigung des Ausmasses des Fehlverhaltens zeitlich auf max. zwölf Monate zu befristen. Eine Kürzung von 20 % und mehr ist auf max. sechs Monate zu befristen. Nach Ablauf der Fristen können Kürzungen überprüft und gestützt darauf verlängert werden (SKOS-Richtlinien F.2. Ziff. 3).

3. Zu prüfen ist die Kürzung des GBL um 15 % ab Oktober 2025 für sechs Monate.

3.1 Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer ab dem 1. Januar 2024 arbeitslos war (act. IIIC 217, 232). Innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug vom 1. April 2024 bis 31. März 2026 bezog er für die Kontrollperioden April 2024 bis Februar 2025 Taggelder der Arbeitslosenversicherung (act. IIIC 101, 113, 127, 135, 144, 148, 150, 158, 162, 170, 178, 180, 190). Infolge Arbeitsunfähigkeit endete der Taggeldbezug per 13. Februar 2025, wobei dem Beschwerdeführer innerhalb der Rahmenfrist ein Restanspruch von 186.5 Taggeldern verblieb (act. IIIC 101, 104; vgl. Art. 28 Abs. 1 AVIG). Nachdem der Beschwerdeführer am 11. April 2025 in Untersuchungshaft versetzt worden war, verneinte das AVA mit unangefochten gebliebener Verfügung vom 8. August 2025 seine Vermittlungsfähigkeit und damit die Anspruchsberechtigung rückwirkend ab dem 29. März 2025 (wobei es den genauen Beginn der Untersuchungshaft als unklar bezeichnete; act. IIIC 76 ff.). In der Verfügung vom 8. August 2025 wurde der Beschwerdeführer ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er sich neu beim RAV anzumelden habe, sobald er sich nicht mehr in Untersuchungshaft befinde und erneut Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung erheben wolle, und dass ein Anspruch frühestens ab dem Zeitpunkt der Wiederanmeldung gegeben sei (act. IIC 78 f.).

Erstellt ist ferner, dass die Beschwerdegegnerin nach der Haftentlassung des Beschwerdeführers am 11. August 2025 noch gleichentags ein Beratungsgespräch mit ihm führte. Gemäss den von ihr eingereichten Gesprächsnotizen wurde der Beschwerdeführer dabei darauf hingewiesen, dass er umgehend Arbeitslosenentschädigung zu beantragen habe, da die Leistungen der Sozialhilfe subsidiär zu den Leistungen der Arbeitslosenversicherung seien (act. II Beilagen Beschwerdegegnerin 15). Anlässlich eines weiteren Beratungsgesprächs vom 15. August 2025 wies sie ihn erneut auf die Pflicht zur Anmeldung hin (act. II Beilagen Beschwerdegegnerin 16). Mit per A-Post Plus versandter Weisung vom 20. August 2025 forderte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer sodann schriftlich auf, sich unverzüglich mit seinem Ausländerausweis, seinem Bewerbungsdossier, dem letzten Arbeitsvertrag sowie dem Kündigungsschreiben zum

RAV Biel zu begeben, sich dort zur Arbeitsvermittlung anzumelden und anschliessend bei der Arbeitslosenkasse Arbeitslosenentschädigung zu beantragen. Gleichzeitig wies sie ihn darauf hin, dass andernfalls eine Sanktionierung in Form einer Kürzung oder Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe geprüft werde (act. II Beilagen Beschwerdegegnerin 19). Mit per A-Post Plus versandtem Schreiben vom 2. September 2025 mahnte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer unter Beilage des Schreibens vom 20. August 2025 und gewährte ihm das rechtliche Gehör (act. II Beilagen Beschwerdegegnerin 20). Mit Schreiben vom 17. September 2025 forderte sie ihn ein weiteres Mal zur Anmeldung bzw. zur Antragstellung auf (act. II Beilagen Beschwerdegegnerin 21).

3.2 Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe zusammen mit seiner Wohnbegleiterin der C._____ mehrmals beim RAV angerufen, sei jedoch wiederholt vertröstet und darüber informiert worden, dass sich die zuständige Person bei ihm melden und er einen Termin erhalten werde. Erst am 10. (Beschwerde S. 1) bzw. am 15. September 2025 (Beschwerde S. 2) sei er vom RAV darüber informiert worden, dass er rückwirkend per 29. März 2025 abgemeldet worden sei und er sich wegen der Untersuchungshaft neu anmelden müsse. Wäre er früher darüber informiert worden, hätte er sich ordnungsgemäss beim RAV angemeldet.

Dem kann nicht gefolgt werden: Bereits in der Verfügung des AVA vom 8. August 2025 wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass er sich für einen erneuten Leistungsbezug neu anzumelden habe und der Beginn des Leistungsanspruchs vom Anmeldezeitpunkt abhängig sei (act. IIIC 76 ff.). Diese Verfügung wurde ihm am 9. August 2025, mithin zwei Tage vor seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft, an seine Privatadresse in ... zugestellt, in der er bis Ende August 2025 wohnhaft war (vgl. Zustellnachweis der Schweizerischen Post vom 16. Juni 2026 [in den Gerichtsakten]; act. II Beilagen Beschwerdegegnerin 2, 9, 15). Des Weiteren wurde er am 11. und 15. August mündlich und am 20. August und 2. September 2025 schriftlich zur Anmeldung aufgefordert (E. 3.1 hiervor), wobei ersteres Schreiben an seine Privatadresse in ... und zweiteres an seine Adresse bei der C._____ adressiert war, wo er ab dem 1. September 2025 wohnte (act. II Beilagen Beschwerdegegnerin 9, 19, 20). Dass

er bereits vor dem behaupteten Zeitpunkt um seine Pflichten wusste, belegt zudem sein eigenes Verhalten: Bereits am 15. August 2025 ersuchte er das RAV per E-Mail um einen Rückruf (Akten des AVA, Dossier Regionale Arbeitsvermittlung [act. IIIB] 88). Am 30. August 2025 schrieb er dem RAV, dass er nun alles "neu aufgleisen" müsse und für ein Erstgespräch dankbar wäre (act. IIIB 83). Am 7. September 2025 teilte er dem RAV mit, er sei gehalten, sich beim RAV neu anzumelden (act. IIIB 83). Damit ist erstellt, dass der Beschwerdeführer spätestens Mitte August 2025 um seine Anmeldepflicht wusste. Wie die Vorinstanz sodann zutreffend erwog, ist er dieser mit den Kontaktaufnahmen bzw. den geltend gemachten Telefonanrufen nicht nachgekommen. Gemäss der klaren Weisung der Beschwerdegegnerin hatte er sich persönlich beim RAV Biel anzumelden und anschliessend eine Bestätigung der Anmeldung einzureichen. Eine solche Anmeldung setzt weder einen (vorgängig vereinbarten) Termin noch ein telefonisches Gespräch mit dem RAV voraus. Selbst wenn das RAV daher telefonisch nicht erreichbar gewesen sein sollte, wäre es ihm möglich gewesen, der Weisung zu folgen, persönlich beim RAV vorzusprechen und dort die stets verfügbare Unterstützung in Anspruch zu nehmen (vgl. <www.weu.be.ch>, <vor Ort, Arbeitslosigkeit anmelden>). Zwar wurde der Beschwerdeführer schliesslich per 16. September 2025 beim RAV zur Arbeitsvermittlung registriert (act. IIIC 69). Einen Antrag auf Arbeitslosenentschädigung stellte er jedoch erst am 15. Oktober 2026 (Eingang des Antrags; act. IIIC 57). Das Formular "Angaben der versicherten Person" für die Monate September und Oktober 2025 reichte er schliesslich trotz entsprechender Aufforderung nicht ein (act. IIIC 40, vgl. Einspracheentscheid vom 27. März 2026 [act. IIIC 16]) und entsprechende Formulare finden sich auch nicht in den Akten. Trotz mehrfacher Aufforderung (act. IIIB 21, 37, 39) hat er zudem keine Nachweise über Arbeitsbemühungen eingereicht (vgl. Einspracheentscheid vom 27. März 2026 [act. IIIC 16]; entsprechende Nachweise finden sich ebenfalls nicht in den Akten), weshalb keine Leistungen der Arbeitslosenversicherung ausgerichtet wurden (act. IIIC 4 ff., E. 2.4.2 hiervor).

3.3 Damit liegt ein Fehlverhalten vor, das eine Kürzung rechtfertigt (E. 2.5.2 hiervor). Entschuldbare Gründe sind nicht ersichtlich; aus der pauschal geltend gemachten Überforderung mit der Situation (Beschwerde

S. 2) kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten. Schliesslich ist die Kürzung des GBL um 15 % für sechs Monate auch in masslicher Hinsicht nicht zu beanstanden (E. 2.5.3 hiervor).

4. Zu prüfen ist ferner, ob die Beschwerdegegnerin die Barauszahlung von Fr. 753.55 bei Austritt aus der Untersuchungshaft zu Recht als Einnahme im Unterstützungsbudget für August 2025 berücksichtigt und den positiven Saldo auf das Budget September 2025 übertragen hat.

4.1 Gestützt auf die Akten erstellt und nicht bestritten ist, dass der Beschwerdeführer seit März 2025 ununterbrochen, d.h. auch während der Untersuchungshaft vom 11. April bis 11. August 2025, von der Beschwerdegegnerin sozialhilferechtlich unterstützt wurde (act. II Beilagen Beschwerdegegnerin 2 f.). Während der Untersuchungshaft übernahm diese die laufenden Fixkosten (Wohnkosten, Versicherungsprämien und Gesundheitskosten) und überwies ihm ein Taschengeld im Betrag von insgesamt Fr. 635.65 auf sein Freikonto (act. II Beilagen Beschwerdegegnerin 3, 12). Zudem erhielt der Beschwerdeführer während der Untersuchungshaft ein Arbeitsentgelt von insgesamt Fr. 1'102.10, wovon Fr. 821.10 seinem Freikonto und Fr. 281.-- seinem Zweckkonto gutgeschrieben wurden (act. II Beilagen Beschwerdegegnerin 12). Beide Konti werden von der Haftanstalt geführt und dienen der Deckung der persönlichen Auslagen (Art. 112 ff. der Verordnung vom 22. August 2018 über den Justizvollzug [JVV; BSG 341.11]).

4.2 Vom ausbezahlten Saldo von Fr. 753.55 stammten Fr. 281.-- vom Zweckkonto, auf das nur das Arbeitsentgelt floss, und Fr. 472.55 vom Freikonto (act. II Beilagen Beschwerdegegnerin 12). Der Beschwerdeführer hat vom Freikonto mehr als das von der Beschwerdegegnerin ausgerichtete Taschengeld verbraucht (E. 4.1 hiervor). Der ihm mit der Entlassung aus der Untersuchungshaft ausgerichtete Betrag war damit die verbleibende Restanz des Arbeitsentgelts. Bei diesem handelt es sich um eigene Mittel, die der Beschwerdeführer nach dem Subsidiaritätsprinzip vorrangig zur Deckung seines Lebensunterhalts einzusetzen hat (E. 2.1 hiervor). Daran ändert nichts, dass der Beschwerdeführer dieses auf freiwilliger Basis und

in der Untersuchungshaft erzielte (Beschwerde S. 1). Bereits das Gebot der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV) verlangt, dass zur Beurteilung der sozialhilferechtlichen Bedürftigkeit und insbesondere zur Beurteilung der Frage, was unter den Begriff der anrechenbaren Einnahmen fällt, auch für Personen in Untersuchungshaft die allgemeinen Grundsätze des Sozialhilferechts – namentlich das Subsidiaritätsprinzip (E. 2.1 hiervor) – gelten (Urteile des Verwaltungsgerichts SH 200 2024 309 vom 28. Mai 2024 E. 4.3 und SH 200 2017 367 vom 15. August 2017 E. 3.2). Wie anderes Erwerbseinkommen ist das Arbeitsentgelt daher im Monat des Zuflusses als Einkommen anzurechnen (E. 2.3 hiervor; Handbuch BKSE, Stichwort "Justizvollzug und Arbeitsentgelt", "Zusammenfassung"). Damit ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin den bei Austritt bar erhaltenen Beitrag im Budget August 2025 berücksichtigt und die Restanz auf den Monat September 2025 übertragen hat.

Dabei kann sich der Beschwerdeführer auch nicht auf den in den SKOS-Richtlinien (D.3.1. Ziff. 4) vorgesehenen Vermögensfreibetrag berufen (Beschwerde S. 1). Dieser gilt für Vermögen, das bei Unterstützungsbeginn vorhanden ist (vgl. Wortlaut SKOS-Richtlinien D.3.1. Ziff. 4 sowie Erläuterungen); der Beschwerdeführer wird jedoch seit März 2025 ununterbrochen unterstützt. Ebenso wenig kann eine Berücksichtigung des Entgelts als Einkommensfreibetrag oder als Integrationszulage in den jeweiligen Budgets während der Untersuchungshaft erfolgen (Beschwerde S. 1). Der Einkommensfreibetrag setzt eine Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt voraus (SKOS-Richtlinien D.2. Ziff. 1) und die Integrationszulage soll Bemühungen der sozialen und/oder beruflichen Integration belohnen bzw. fördern (Art. 8a SHV). Beide Leistungen dienen insofern als Anreiz zur Förderung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit resp. der Ablösung von der Sozialhilfe (vgl. auch Handbuch BKSE, Stichwort "Justizvollzug und Arbeitsentgelt", Ziff. 5.1). Der Zweck eines Einkommensfreibetrags bzw. einer Integrationszulage kann im Rahmen der Untersuchungshaft nicht verwirklicht werden und liefe ins Leere, weshalb sie zu Recht nicht gewährt wurden und entsprechend auch nicht im vorliegenden Zusammenhang nachträglich berücksichtigt werden können.

Soweit der Beschwerdeführer zudem geltend macht, er habe auch während der Untersuchungshaft für die Stromkosten und die Radio- und Fernsehabgabe (Serafe) seiner Mietwohnung aufkommen müssen und das Geld bewusst angespart, um diese Kosten sowie Abonnementsgebühren zu decken (Beschwerde S. 1), kann er nichts zu seinen Gunsten ableiten. So wurden die Stromkosten während der Untersuchungshaft von der Beschwerdegegnerin übernommen (act. II Beilagen Beschwerdegegnerin 3). Die Radio- und Fernsehabgabe sowie Abonnementsgebühren gehören sodann zum Grundbedarf für den Lebensunterhalt (SKOS-Richtlinien C.3.1. Ziff. 1; Handbuch BKSE, Stichwort "elektronische Medien" Ziff. 1 und 3), den die Beschwerdegegnerin ab seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft wieder ausgerichtet hat (act. II Beilagen Beschwerdegegnerin 3). Ein Anspruch, eigenes Einkommen im Hinblick auf solche Ausgaben von der Anrechnung auszunehmen bzw. anzusparen, ergibt sich jedenfalls nicht.

4.3 Nach dem Dargelegten hat die Beschwerdegegnerin den ausbezahlten Saldo von Fr. 753.55 zu Recht als Einkommen im Unterstützungsbudget für August 2025 berücksichtigt. Dass der dabei resultierende Einnahmenüberschuss auf das Budget für September 2025 übertragen wurde, ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

5.

Nach dem Dargelegten hält der Entscheid der Vorinstanz der Rechtskontrolle stand und die hiergegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen.

6.

6.1 Gemäss Art. 102 VRPG i.V.m. Art. 53 SHG werden in Verfahren vor den Sozialdiensten und den Beschwerdeinstanzen vorbehältlich mutwilliger oder leichtfertiger Prozessführung keine Verfahrenskosten erhoben. Vorliegend sind keine Verfahrenskosten zu erheben. Bezüglich des Gesuchs um

unentgeltliche Rechtspflege (Beschwerde S. 2 viertes Lemma) besteht folglich kein Rechtsschutzinteresse, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

6.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens steht dem Beschwerdeführer kein Anspruch auf eine Parteientschädigung zu (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 2 VRPG). Sodann liegen keine Umstände vor, welche einen Anspruch auf Parteikostenersatz der obsiegenden Beschwerdegegnerin begründen würden (Art. 104 Abs. 4 VRPG).

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Auf das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird nicht eingetreten.

3. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch eine Parteientschädigung zugesprochen.

4. Zu eröffnen (R):
   - A._____
   - B._____
   - Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Biel/Bienne

Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung
Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.